

AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V26/6

An die  
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen  
über die Ev. Dekanatämter  
- Dekaninnen und Dekane sowie  
Schuldekaninnen und Schuldekane -  
landeskirchlichen Dienststellen,  
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner,  
großen Kirchenpflegen,  
Geschäftsführungen von Diakonie- und Sozialstationen  
Geschäftsführungen von Bezirks- und Kreisdiakoniestellen  
sowie an die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

---

**Redaktionelle Änderungen in den Vergütungsgruppenplänen 3, 4, 16, 26, 54 und 54 a**

Ergänzungen zum Rundschreiben Neufassung der Vergütungsgruppenpläne für Diakoninnen und Diakone (AZ 59.0 Nr. 27.0-01-06-V09/6) vom 23. Juni 2016

Ergänzungen zum Rundschreiben Neue Entgeltordnung (KAO) für den Bereich Pflege (AZ 25.00 Nr. 25.0-07-V27/6) vom 1. März 2018

Ergänzungen zum Rundschreiben Neue Entgeltordnung (KAO) für den Bereich Hausmeister- und Mesnerdienst (AZ 25.00 Nr. 25.0-07-V29/6) vom 26. April 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsrechtliche Kommission hat am 13. Juli 2018 nachfolgend aufgeführte redaktionelle Änderungen in den Vergütungsgruppenplänen 16, 26, 54 und 54 a beschlossen. Die Änderungen sind aufgrund der praktischen Anwendung und Umsetzung notwendig geworden.

**1. Änderungen in den Vergütungsgruppenplänen (VGP) 3 und 4**

In den Vergütungsgruppenplänen 3 und 4 werden jeweils in der Entgeltgruppe 11 in der Ziffer 3. d) der selbständige Arbeitsbereich „Waldheim/Freizeiten“ geändert und durch „Waldheim“ ersetzt. Der Begriff „Freizeiten“ fällt hier weg, da Freizeiten in der Regel innerhalb der jeweilig nachfolgend separat aufgeführten selbstständigen Arbeitsbereiche, wie z.B. Arbeit mit Jugendlichen, anfallen und deshalb nicht doppelt als eigenständige Arbeitsbereiche berücksichtigt werden können.



## **2. Änderungen im Vergütungsgruppenplan 16**

Um Missverständnisse bei der Lesart zu vermeiden, wird im Vergütungsgruppenplan 16 in der Entgeltgruppe 6 die Ziffer 7 wie folgt geändert:

„Mesner/Mesnerinnen und Hausmeister/Hausmeisterinnen ohne abgeschlossene mindestens dreijährige Berufsausbildung und ohne Abschluss des Grund- und Aufbaulehrgangs für Mesner/Mesnerinnen und Hausmeister/Hausmeisterinnen auf Stellen der Gruppe 4 (135 Punkte und höher).“

Des Weiteren wird in der Entgeltgruppe 7 die Ziffer 9 wie folgt geändert:

„Mesner/Mesnerinnen und Hausmeister/Hausmeisterinnen mit abgeschlossener mindestens dreijähriger Berufsausbildung oder Abschluss des Grund- und Aufbaulehrganges für Mesner/Mesnerinnen und Hausmeister/Hausmeisterinnen auf Stellen der Gruppe 4.“ .

## **3. Änderungen im Vergütungsgruppenplan 26**

Im Vergütungsgruppenplan 26 werden folgende Änderungen vorgenommen:  
Die bisherige Protokollnotiz (KAO) Nr. 3 wurde in Nr. 3 a) umbeschriftet und eine neue Ziffer 3 b) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

- 3 b) „Gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen können nachgewiesen werden durch einen Berufsabschluss oder durch eine Prüfung oder durch eine mindestens zehnjährige Berufstätigkeit in diesem Bereich.“

In der Folge sind redaktionelle Änderungen in den Protokollnotizen notwendig geworden, die auf die jeweilige Ziffer 3a oder 3b verweisen.

## **4. Änderungen im Vergütungsgruppenplan 54**

Zur Vermeidung von Rückfragen wurden im Vergütungsgruppenplan 54 in der Protokollnotiz (KAO) zu Ziffer 3 zusätzlich zu den medizinischen Fachangestellten noch die Arzthelfer und Arzthelferinnen mit aufgenommen.

Außerdem wurde in der Protokollnotiz (KAO) Ziffer 8 a) zur Klarstellung der Zusatz eingefügt, dass bei der Zahl der unterstellten Beschäftigten auch Mitarbeitende zu berücksichtigen sind, die nach den Anlagen 1.2.4 und 3.7.2 zur KAO beschäftigt sind.

## **5. Änderungen im Vergütungsgruppenplan 54 a**

Im Vergütungsgruppenplan 54 a wird die Überschrift wie folgt neu gefasst:

„Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen von Diakonie-/Sozialstationen und stationären Hospizdiensten“.

Folglich werden damit die stationären Hospizdienste auch in den Ziffern 1 bis 14 mit aufgenommen.

Außerdem wurde zur Klarstellung in der Protokollnotiz (KAO) Ziffer 1 a) der Zusatz eingefügt, dass bei der Zahl der unterstellten Beschäftigten auch Mitarbeitende zu berücksichtigen sind, die nach den Anlagen 1.2.4 und 3.7.2 zur KAO beschäftigt sind

Wir bitten um Beachtung.

Die Änderungen treten jeweils rückwirkend zum 1. Mai 2018 in Kraft.  
Die geänderten Vergütungsgruppenpläne erhalten Sie in der Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

Erwin Hartmann  
Oberkirchenrat

**Anlagen**

Vergütungsgruppenpläne 3, 4, 16, 26, 54 und 54a

### **03. Diakone/Diakoninnen in der Tätigkeit als Gemeindediakone/Gemeindediakoninnen<sup>1</sup>**

#### **EG 9 b**

1. a) Absolventen und Absolventinnen von diakonisch-missionarischen Ausbildungsstätten, die von der Landeskirche anerkannt sind, während des Anerkennungsjahres und der Aufbauausbildung bis zum Abschluss der Zweiten Dienstprüfung und Berufung in das Diakonen-/Diakoninnenamt.
- b) Studierende der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg, die bereits den Bachelor in Religionspädagogik, Religions- und Gemeindepädagogik oder Diakoniewissenschaft haben, bis zum Abschluss des zweiten Bachelors Soziale Arbeit und Berufung in das Diakonen-/Diakoninnenamt.
- c) Absolventen und Absolventinnen von anderen evangelischen Hochschulen mit einem Bachelorabschluss in Religionspädagogik, Religions- und Gemeindepädagogik oder Diakoniewissenschaft bis zum Abschluss des zweiten Bachelors Soziale Arbeit und Berufung in das Diakonen-/Diakoninnenamt.
- d) Beschäftigte, die in anderen Landeskirchen in das Amt der Diakonin/des Diakons berufen wurden, aber nur über einen Bachelorabschluss in Religionspädagogik, Religions- und Gemeindepädagogik oder Diakoniewissenschaft verfügen, bis zum Abschluss des zweiten Bachelors Soziale Arbeit.

#### **EG 10**

2. Diakone und Diakoninnen in der Tätigkeit als Gemeindediakone/Gemeindediakoninnen mit abgeschlossener Ausbildung gemäß § 3 des Diakonen- und Diakoninnengesetzes<sup>2</sup>.

#### **EG 11**

3. a) Beschäftigte wie zu 2., denen die Funktion als leitende oder geschäftsführende Gemeindediakone/Gemeindediakoninnen übertragen ist.
- b) Beschäftigte wie zu 2. als Leiter/Leiterinnen eines Mehrgenerationenhauses, eines Familienzentrums oder einer vergleichbaren Einrichtung.
- c) Beschäftigte wie zu 2., denen die Funktion als Fachkraft im Bereich Kindeswohlgefährdung gem. SGB VIII übertragen ist.

---

<sup>1</sup> Red. Anm.: Diese Neufassung des Vergütungsgruppenplans 3 gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens bis zur Überprüfung der Vergütungsgruppenpläne der KAO durch die Arbeitsrechtliche Kommission nach Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung des TVöD. In diesem Zeitraum sind alle Eingruppierungsvorgänge (Neueinstellungen und Umgruppierungen) nach diesem Vergütungsgruppenplan vorläufig und begründen keinen Vertrauensschutz und keinen Besitzstand. Vgl. Abl. 67 S. 88, 90.

<sup>2</sup> Gleichgestellt sind gemäß § 2 Abs. 2 Diakonen- und Diakoninnengesetz als gleichwertig anerkannte Ausbildungen.



- d) Beschäftigte wie zu 2. mit Zuständigkeit in mindestens zwei selbstständigen Arbeitsbereichen (jeweils mindestens 30 % des Beschäftigungsumfangs).  
Ein selbstständiger Arbeitsbereich kann z. B. sein:
- Einsatzbereich außerhalb der Institution Kirche, z. B. bei einem Landkreis, einer Kommune, einer diakonischen Einrichtung oder in der Schule
  - Flüchtlings-/Asylarbeit
  - Schulungs-/Bildungsarbeit
  - Waldheim
  - Beratungstätigkeit im Bereich Bezirks-/Kreisdiakonie
  - alleinige Verantwortlichkeit für die Jugendarbeit in einer Kirchengemeinde
  - Jungschararbeit
  - Arbeit mit Jugendlichen
  - Arbeit mit jungen Erwachsenen
  - Arbeit mit Familien
  - Notfallseelsorge
  - Arbeit mit Senioren
  - Seelsorge in Einrichtungen, z. B. in Altenheimen und Krankenhäusern.
- Als ein selbstständiger Arbeitsbereich gilt auch die Erteilung von Religionsunterricht unabhängig vom Stundendeputat.
- e) Beschäftigte wie zu 2. mit sonstiger Tätigkeit, die sich entsprechend Fallgruppe 3 a) bis 3 d) durch die besondere Schwierigkeit aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt.

#### **EG 12**

4. a) Beschäftigte wie zu 2. als leitende oder geschäftsführende Gemeindediakone/Gemeindediakoninnen mit mehr als fünf inhaltlich arbeitenden Beschäftigten (andere Diakone/Diakoninnen oder Beschäftigte mit vergleichbarem Hochschulabschluss).
- b) Beschäftigte wie zu 2. als Leiter/Leiterinnen eines Mehrgenerationenhauses, eines Familienzentrums oder einer vergleichbaren Einrichtung bei Zuständigkeit (Fachaufsicht) für mindestens fünf inhaltlich arbeitende Beschäftigte (andere Diakone/Diakoninnen oder Beschäftigte mit vergleichbarem Hochschulabschluss).
- c) Beschäftigte wie zu 2. mit sonstiger Tätigkeit, die sich entsprechend Fallgruppe 4 a) bzw. 4 b) durch das Maß an Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.

#### **EG 13**

5. a) Beschäftigte wie zu 2. in der Tätigkeit als Beauftragte für Gemeindediakone/Gemeindediakoninnen.
- b) Beschäftigte wie zu 2. mit sonstiger Tätigkeit, die sich entsprechend Fallgruppe 5 a) durch das Maß an Verantwortung und die besondere Bedeutung aus der Entgeltgruppe 12 heraushebt.

### **Protokollnotiz (KAO) zu Vergütungsgruppenplan 3:**

#### **1. Überleitungsbestimmungen:**

Die Überleitung in den Vergütungsgruppenplan 3 in der ab 1. Juli 2016 geltenden Fassung erfolgt mit folgenden Maßgaben:

- a) Beschäftigte, die am 30. Juni 2016 in den Vergütungsgruppenplan 12 eingruppiert sind, werden am 1. Juli 2016 der Entgeltgruppe, die sich nach dem Vergütungsgruppenplan 3 in der ab 1. Juli 2016 geltenden Fassung ergibt, zugeordnet.
- b) Ergibt die Zuordnung eine höhere als die am 30. Juni 2016 maßgebliche Entgeltgruppe, so werden die Beschäftigten zum 1. Juli 2016 gemäß § 17 Abs. 4 KAO höhergruppiert. Ab dem 1. Juli 2016 gilt in diesem Fall für die Beschäftigten die Anlage A (VKA) zum TVöD. Der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt wird gemäß § 12 Abs. 5 AR-Ü auf einen zustehenden Strukturausgleich angerechnet. Es gilt Besitzstand bezüglich aller bisherigen Entgeltbestandteile.
- c) Ergibt die Zuordnung die gleiche wie die am 30. Juni 2016 maßgebliche Entgeltgruppe, so bleiben die Entgeltgruppe und die Stufenzuordnung unverändert. Ab dem 1. Juli 2016 gilt für die Beschäftigten die Anlage A (VKA) zum TVöD.

Bei Beschäftigten, die am 1. Oktober 2006 in die auf dem TVöD basierende Fassung der KAO übergeleitet wurden und aufgrund der Überleitungsbestimmungen bislang nicht alle Stufen der Entgelttabelle erreichen konnten, ist die Stufenlaufzeit für das Erreichen der nach der Anlage A (VKA) zum TVöD möglichen weiteren Stufen auf der Basis der am 1. Oktober 2008 erreichten regulären Stufe zu ermitteln. Abweichend davon ist bei Beschäftigten, die am 1. Oktober 2006 direkt in eine individuelle Endstufe übergeleitet wurden, die Stufenlaufzeit für das Erreichen der nach der Anlage A (VKA) zum TVöD möglichen weiteren Stufen auf der Basis der am 1. Oktober 2006 zugeordneten individuellen Endstufe zu ermitteln. Dabei sind die regulären Stufenlaufzeiten zu Grunde zu legen; verlängerte Stufenlaufzeiten aufgrund von Überleitungsbestimmungen finden keine Berücksichtigung. Es gilt Besitzstand bezüglich aller bisherigen Entgeltbestandteile.

- d) Ergibt die Zuordnung eine niedrigere als die am 30. Juni 2016 maßgebliche Entgeltgruppe, bleiben die Beschäftigten in ihrer seitherigen Entgeltgruppe und Stufe. Es gilt Besitzstand bezüglich aller bisherigen Entgeltbestandteile. Auch die Zuordnung zur Anlage A (Bund) oder Anlage A (VKA) bleibt in diesem Fall unverändert. Der weitere Stufenaufstieg wird vollzogen, als ob eine Überleitung nicht stattgefunden hätte.
- e) § 8 Abs. 3 AR-Ü findet für dem Vergütungsgruppenplan 3 zugeordnete Beschäftigte ab 1. Juli 2016 keine Anwendung mehr.

#### **2. Besitzstandsregelung zu den Vergütungsgruppenplänen 3 bis 7:**

- a) Beschäftigte, die bereits am 30. Juni 2016 in einem Arbeitsverhältnis nach der KAO standen und zum 1. Juli 2016 in die Vergütungsgruppenpläne 3 bis 7 übergeleitet wurden, gelten auch dann als Beschäftigte mit abgeschlossener Ausbildung gemäß § 3 Diakonen und Diakoninnengesetz, wenn sie:
  - aa) zwar über die notwendige fachliche Qualifikation verfügen, aber keine Berufung in das Diakonen-/Diakoninnenamt vorliegt
  - oder
  - bb) bereits in das Diakonen-/Diakoninnenamt berufen sind, aber nur über einen Diplom- oder Bachelorabschluss in Religionspädagogik, Religions- und Gemeindepädagogik oder Diakoniewissenschaft verfügen.
- b) Die Gleichstellung gemäß Buchstabe a) gilt auch bei einem unmittelbaren Arbeitgeberwechsel innerhalb der KAO. Unterbrechungen von nicht mehr als sechs Monaten sind unschädlich.

## **04. Diakone/Diakoninnen in der Tätigkeit als Jugendreferenten/Jugendreferentinnen<sup>1</sup>**

### **EG 9 b**

1. a) Absolventen und Absolventinnen von diakonisch-missionarischen Ausbildungsstätten, die von der Landeskirche anerkannt sind, während des Anerkennungsjahres und der Aufbauausbildung bis zum Abschluss der Zweiten Dienstprüfung und Berufung in das Diakonen-/Diakoninnenamt.
- b) Studierende der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg, die bereits den Bachelor in Religionspädagogik, Religions- und Gemeindepädagogik oder Diakoniewissenschaft haben, bis zum Abschluss des zweiten Bachelors Soziale Arbeit und Berufung in das Diakonen-/Diakoninnenamt.
- c) Absolventen und Absolventinnen von anderen evangelischen Hochschulen mit einem Bachelorabschluss in Religionspädagogik, Religions- und Gemeindepädagogik oder Diakoniewissenschaft bis zum Abschluss des zweiten Bachelors Soziale Arbeit und Berufung in das Diakonen-/Diakoninnenamt.
- d) Beschäftigte, die in anderen Landeskirchen in das Amt der Diakonin/des Diakons berufen wurden, aber nur über einen Bachelorabschluss in Religionspädagogik, Religions- und Gemeindepädagogik oder Diakoniewissenschaft verfügen, bis zum Abschluss des zweiten Bachelors Soziale Arbeit.

### **EG 10**

2. Diakone und Diakoninnen in der Tätigkeit als Jugendreferenten/Jugendreferentinnen mit abgeschlossener Ausbildung gemäß § 3 des Diakonen- und Diakoninnengesetzes<sup>2</sup>.

### **EG 11**

3. a) Beschäftigte wie zu 2. als leitende oder geschäftsführende Jugendreferenten/Jugendreferentinnen in einem Bezirksjugendwerk oder einer vergleichbaren Struktur.
- b) Beschäftigte wie zu 2. als stellvertretende leitende oder geschäftsführende Jugendreferenten/Jugendreferentinnen in einem Jugendwerk oder einer vergleichbaren Struktur mit mehr als fünf<sup>3</sup> inhaltlich arbeitenden Beschäftigten (andere Jugendreferenten/Jugendreferentinnen oder Beschäftigte mit vergleichbarem Hochschulabschluss).
- c) Beschäftigte wie zu 2., denen die Funktion als Fachkraft im Bereich Kindeswohlförderung gemäß SGB VIII übertragen ist.

---

<sup>1</sup> Red. Anm.: Diese Neufassung des Vergütungsgruppenplans 4 gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens bis zur Überprüfung der Vergütungsgruppenpläne der KAO durch die Arbeitsrechtliche Kommission nach Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung des TVöD. In diesem Zeitraum sind alle Eingruppierungsvorgänge (Neueinstellungen und Umgruppierungen) nach diesem Vergütungsgruppenplan vorläufig und begründen keinen Vertrauensschutz und keinen Besitzstand. Vgl. Abl. 67 S. 88, 93.

<sup>2</sup> Gleichgestellt sind gemäß § 2 Abs. 2 Diakonen- und Diakoninnengesetz als gleichwertig anerkannte Ausbildungen.

<sup>3</sup> Hierzu zählt auch der/die leitende oder geschäftsführende Jugendreferent/-referentin und ihre/seine Stellvertretung.

- d) Beschäftigte wie zu 2. mit Zuständigkeit in mindestens zwei selbstständigen Arbeitsbereichen (jeweils mindestens 30 % des Beschäftigungsumfangs).  
Ein selbstständiger Arbeitsbereich kann z. B. sein:
- Einsatzbereich außerhalb der Institution Kirche, z. B. bei einem Landkreis, einer Kommune, einer diakonischen Einrichtung oder in der Schule
  - Flüchtlings-/Asylarbeit
  - Schulungs-/Bildungsarbeit
  - Waldheim
  - Beratungstätigkeit im Bereich Bezirks-/Kreisdiakonie
  - Jungschararbeit
  - Arbeit mit Jugendlichen
  - Arbeit mit jungen Erwachsenen
  - Arbeit mit Familien
  - Notfallseelsorge.
- Als ein selbstständiger Arbeitsbereich gilt auch die Erteilung von Religionsunterricht unabhängig vom Stundendeputat.
- e) Beschäftigte wie zu 2., die bei der Landeskirche oder einem landeskirchlichen Werk oder Dienst, Einrichtungen oder Träger konzeptionell beraten und begleiten.
- f) Beschäftigte wie zu 2. mit sonstiger Tätigkeit, die sich entsprechend Fallgruppe 3 a) bis 3 e) durch die besondere Schwierigkeit aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt.

#### **EG 12**

4. a) Beschäftigte wie zu 2. als leitende oder geschäftsführende Jugendreferenten/Jugendreferentinnen in einem Jugendwerk oder einer vergleichbaren Struktur mit mehr als fünf<sup>4</sup> inhaltlich arbeitenden Beschäftigten (andere Diakone/Diakoninnen oder Beschäftigte mit vergleichbarem Hochschulabschluss).
- b) Beschäftigte wie zu 2. als stellvertretende leitende oder geschäftsführende Jugendreferenten/Jugendreferentinnen in einem Jugendwerk oder einer vergleichbaren Struktur mit mehr als fünfzehn<sup>5</sup> inhaltlich arbeitenden Beschäftigten (andere Diakone/Diakoninnen oder Beschäftigte mit vergleichbarem Hochschulabschluss).
- c) Beschäftigte wie zu 3 e), die bei der Landeskirche oder einem landeskirchlichen Werk oder Dienst einen abgeschlossenen Arbeitsbereich verantworten<sup>6</sup>.
- d) Beschäftigte wie zu 2. mit sonstiger Tätigkeit, die sich entsprechend Fallgruppe 4 a) bis 4 c) durch das Maß an Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.

#### **EG 13**

5. a) Beschäftigte wie zu 2. als leitende oder geschäftsführende Jugendreferenten/Jugendreferentinnen in einem Jugendwerk oder einer vergleichbaren Struktur mit mehr als fünfzehn<sup>7</sup> inhaltlich arbeitenden Beschäftigten (andere Diakone/Diakoninnen oder Beschäftigte mit vergleichbarem Hochschulabschluss).
- b) Beschäftigte wie zu 2. in der Tätigkeit als fachlicher Leiter/fachliche Leiterin des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg.
- c) Beschäftigte wie zu 2. mit sonstiger Tätigkeit, die sich entsprechend Fallgruppe 5 a) bzw. 5 b) durch das Maß an Verantwortung und die besondere Bedeutung aus der Entgeltgruppe 12 heraushebt.

---

<sup>4</sup> Hierzu zählt auch der/die leitende oder geschäftsführende Jugendreferent/-referentin und ihre/seine Stellvertretung.

<sup>5</sup> Hierzu zählt auch der/die leitende oder geschäftsführende Jugendreferent/-referentin und ihre/seine Stellvertretung.

<sup>6</sup> In der Landesstelle des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg sind dies die Teamleiter/-innen sowie die Stabsstellen z. B. im Bereich Jugendpolitik, Werk- und Personal, Jugendevangalisation.

<sup>7</sup> Hierzu zählt auch der/die leitende oder geschäftsführende Jugendreferent/-referentin und ihre/seine Stellvertretung.

## **Protokollnotiz (KAO) zu Vergütungsgruppenplan 4:**

### **1. Überleitungsbestimmungen:**

Die Überleitung in den Vergütungsgruppenplan 4 in der ab 1. Juli 2016 geltenden Fassung erfolgt mit folgenden Maßgaben:

- a) Beschäftigte, die am 30. Juni 2016 in den Vergütungsgruppenplan 14 eingruppiert sind, werden am 1. Juli 2016 der Entgeltgruppe, die sich nach dem Vergütungsgruppenplan 4 in der ab 1. Juli 2016 geltenden Fassung ergibt, zugeordnet.
- b) Ergibt die Zuordnung eine höhere als die am 30. Juni 2016 maßgebliche Entgeltgruppe, so werden die Beschäftigten zum 1. Juli 2016 gemäß § 17 Abs. 4 KAO höhergruppiert. Ab dem 1. Juli 2016 gilt in diesem Fall für die Beschäftigten die Anlage A (VKA) zum TVöD. Der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt wird gemäß § 12 Abs. 5 AR-Ü auf einen zustehenden Strukturausgleich angerechnet. Es gilt Besitzstand bezüglich aller bisherigen Entgeltbestandteile.
- c) Ergibt die Zuordnung die gleiche wie die am 30. Juni 2016 maßgebliche Entgeltgruppe, so bleiben die Entgeltgruppe und die Stufenzuordnung unverändert. Ab dem 1. Juli 2016 gilt für die Beschäftigten die Anlage A (VKA) zum TVöD.

Bei Beschäftigten, die am 1. Oktober 2006 in die auf dem TVöD basierende Fassung der KAO übergeleitet wurden und aufgrund der Überleitungsbestimmungen bislang nicht alle Stufen der Entgelttabelle erreichen konnten, ist die Stufenlaufzeit für das Erreichen der nach der Anlage A (VKA) zum TVöD möglichen weiteren Stufen auf der Basis der am 1. Oktober 2008 erreichten regulären Stufe zu ermitteln. Abweichend davon ist bei Beschäftigten, die am 1. Oktober 2006 direkt in eine individuelle Endstufe übergeleitet wurden, die Stufenlaufzeit für das Erreichen der nach der Anlage A (VKA) zum TVöD möglichen weiteren Stufen auf der Basis der am 1. Oktober 2006 zugeordneten individuellen Endstufe zu ermitteln. Dabei sind die regulären Stufenlaufzeiten zu Grunde zu legen; verlängerte Stufenlaufzeiten aufgrund von Überleitungsbestimmungen finden keine Berücksichtigung. Es gilt Besitzstand bezüglich aller bisherigen Entgeltbestandteile.

- d) Ergibt die Zuordnung eine niedrigere als die am 30. Juni 2016 maßgebliche Entgeltgruppe, bleiben die Beschäftigten in ihrer seitherigen Entgeltgruppe und Stufe. Es gilt Besitzstand bezüglich aller bisherigen Entgeltbestandteile. Auch die Zuordnung zur Anlage A (Bund) oder Anlage A (VKA) bleibt in diesem Fall unverändert. Der weitere Stufenaufstieg wird vollzogen, als ob eine Überleitung nicht stattgefunden hätte.
- e) § 8 Abs. 3 AR-Ü findet für dem Vergütungsgruppenplan 4 zugeordnete Beschäftigte ab 1. Juli 2016 keine Anwendung mehr.

### **2. Besitzstandsregelung zu den Vergütungsgruppenplänen 3 bis 7**

- a) Beschäftigte, die bereits am 30. Juni 2016 in einem Arbeitsverhältnis nach der KAO standen und zum 1. Juli 2016 in die Vergütungsgruppenpläne 3 bis 7 übergeleitet wurden, gelten auch dann als Beschäftigte mit abgeschlossener Ausbildung gemäß § 3 Diakonen und Diakoninnengesetz, wenn sie:
  - aa) zwar über die notwendige fachliche Qualifikation verfügen, aber keine Berufung in das Diakonen-/Diakoninnenamt vorliegt
  - oder
  - bb) bereits in das Diakonen-/Diakoninnenamt berufen sind, aber nur über einen Diplom- oder Bachelorabschluss in Religionspädagogik, Religions- und Gemeindepädagogik oder Diakoniewissenschaft verfügen.
- b) Die Gleichstellung gemäß Buchstabe a) gilt auch bei einem unmittelbaren Arbeitgeberwechsel innerhalb der KAO. Unterbrechungen von nicht mehr als sechs Monaten sind unschädlich.